



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. November 2003 (19.11)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2000/0177 (CNS)

14233/03
ADD 1

LIMITE

DOKUMENT TEILWEISE

PI 112

ZUGÄNGLICH

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Generalsekretariats des Rates
für die für Fragen des geistigen Eigentums (Patent) zuständigen Attachés

Nr. Vordokument: 14130/03 PI 111

Nr. Kommissionsvorschlag: 10786/00 PI 49

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das
Gemeinschaftspatent
– Konsolidierte/kommentierte Fassung

Die Attachés erhalten anbei eine konsolidierte/kommentierte Fassung des vorstehend genannten Vorschlags, die den Beratungen der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente) bis einschließlich 29. Oktober 2003 Rechnung trägt.

Die **GESTRICHEN** Delegation haben einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zum gesamten Text des Verordnungsvorschlags. Ferner hat die **GESTRICHEN** Delegation einen Parlamentsvorbehalt und einen allgemeinen Vorbehalt zu den Bestimmungen, die sich auf die Umsetzung von Artikel 225a und 229a des Vertrags beziehen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über das Gemeinschaftspatent
(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft umfasst einen Binnenmarkt, in dem die Hemmnisse für den freien Warenverkehr beseitigt und ein System eingeführt werden sollen, das gewährleistet, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die es den Unternehmen ermöglichen, die Herstellung und den Vertrieb ihrer Produkte an die Dimensionen der Gemeinschaft anzupassen, trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei. Das geeignetste Rechtsinstrument, das den Unternehmen hierfür angeboten werden kann, ist das Patent, das einheitlichen Schutz gewährt und im gesamten Gebiet der Gemeinschaft dieselbe Wirkung hat.
- (2) Mit dem Übereinkommen von München vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend "Europäisches Patentübereinkommen") wurde das Europäische Patentamt (EPA) gegründet, das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Es ist deshalb sinnvoll, die Sachkenntnis des Europäischen Patentamtes für die Erteilung des Gemeinschaftspatents zu nutzen.

¹ ABl. C 337E vom 28.11.2000, S. 278.

² ABl. C 127E vom 29.5.2003, S. 519.

³ ABl. C 155 vom 29.5.2001, S. 80.

- (2a) Das Europäische Patentamt wird eine zentrale Rolle bei der Verwaltung der Gemeinschaftspatente übernehmen und für die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung von Gemeinschaftspatenten allein zuständig sein. Allen nationalen Patentämtern werden wichtige Aufgaben zugewiesen, so z.B. die Beratung potenzieller Anmelder von Gemeinschaftspatenten, die Entgegennahme von Anmeldungen und ihre Weiterleitung an das EPA, die Verbreitung von Patentinformationen und die Beratung von KMU. Die nationalen Patentämter erhalten für diese Tätigkeiten eine Vergütung.
- (2b) Anmeldungen von Gemeinschaftspatenten können bei dem nationalen Patentamt eines Mitgliedstaats in dessen Arbeitssprache(n) eingereicht werden. Den Anmeldern steht es frei, ihre Patentanmeldungen unmittelbar beim EPA einzureichen. Sie können auch beantragen, dass ihre Anmeldungen in vollem Umfang vom EPA bearbeitet werden. Im Auftrag des EPA und auf Ersuchen des Anmelders können die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten, die eine andere Amtssprache als die drei Amtssprachen des EPA verwenden, alle Aufgaben bis hin zu den Neuheitsprüfungen in ihrer/ihren jeweiligen Sprache(n) wahrnehmen. Die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten, deren Amtssprache eine der drei EPA-Sprachen ist, und die auf eine Kooperationserfahrung mit dem EPA zurückblicken können und eine kritische Masse beibehalten müssen, können - wenn sie dies wünschen - im Auftrag des EPA Recherchen durchführen. Die Beziehungen zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern, die die vorgenannten Aufgaben wahrnehmen, stützen sich auf Partnerschaftsvereinbarungen, in denen unter anderem gemeinsame Kriterien für die Qualitätssicherung festgelegt werden. Diese Kriterien (die sich auf Dokumentation, Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiter sowie Arbeitsmittel beziehen) sollen vergleichbare Qualität und Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents gewährleisten. Die Umsetzung dieser Partnerschaftsvereinbarungen, d.h. die Einhaltung dieser objektiven Qualitätsstandards, wird von unabhängiger Seite regelmäßig überprüft. Die nationalen Patentämter erhalten für die von ihnen durchgeführten Recherchen eine Vergütung.
- (2c) Das Gemeinschaftspatentsystem wird eine Schutzklausel umfassen, die es ermöglicht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EPA eine stärkere Einbeziehung der nationalen Patentämter in die Recherchearbeit beschließt, um schwerwiegenden Kapazitätsproblemen bei der Erteilung von Gemeinschaftspatenten abzuwehren. Diese Regelungen dürfen nicht zu einer Qualitätsminderung bei der Erteilung des Gemeinschaftspatents führen.

- (3) Der Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Patentübereinkommen wird es ermöglichen, dass die Gemeinschaft als Gebiet, für das ein einheitliches Patent erteilt werden kann, in das System des Übereinkommens einbezogen werden kann. Von daher kann sich die Gemeinschaft darauf beschränken, in dieser Verordnung insbesondere die Rechtsvorschriften festzulegen, die für das Gemeinschaftspatent gelten, nachdem es erteilt wurde.
- (3a) Dem Amt sollte auch die Aufgabe der Verwaltung des Gemeinschaftspatents, beispielsweise in Bezug auf die Erhebung von Gebühren, die Aufteilung der Jahresgebühren auf der Grundlage eines vom Rat einstimmig festzulegenden Aufteilungsschlüssels auf die nationalen Patentämter und die Verwaltung des Gemeinschaftspatentregisters, übertragen werden. Ferner sollten dem Amt einige andere Aufgaben im Zusammenhang mit Gemeinschaftspatenten zugewiesen werden, z. B. die Beschränkung eines Patents auf Antrag des Patentinhabers oder die Registrierung des Verzichts seitens des Patentinhabers oder des Erlöschens des Patents. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gemeinschaftspatents wird das Amt - unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts – als ein Organ der Europäischen Patentorganisation die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens anwenden. Für die Überprüfung von Entscheidungen des Amtes gelten die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens.
- (4) Das auf Gemeinschaftspatente anwendbare gemeinschaftliche Patentrecht darf nicht das Patentrecht der Mitgliedstaaten ersetzen und auch nicht das durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffene europäische Patentrecht. Es erscheint nämlich nicht gerechtfertigt, die Unternehmen zu zwingen, ihre Patente als Gemeinschaftspatente anzumelden, da die einzelstaatlichen Patente und die europäischen Patente nach wie vor für diejenigen Unternehmen notwendig sind, die keinen Schutz ihrer Patente auf Gemeinschaftsebene wünschen. Deshalb steht die vorliegende Verordnung dem Recht der Mitgliedstaaten, in ihrem Land Patente zu erteilen, nicht entgegen.
- (4a) Dem für das Gemeinschaftspatent geltenden materiellen Recht, z.B. betreffend die Patentierbarkeit, den Schutzbereich des Patents, die Beschränkung der Wirkungen des Patents und die Erschöpfung von Rechten, müssen dieselben Grundsätze zugrunde liegen wie den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet nationaler Patente.

- (5) Das Gemeinschaftspatent zielt auf die Bereitstellung eines erschwinglichen Patents ab, das in der gesamten Gemeinschaft in der Sprache Rechtsgültigkeit hat, in der es nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilt wurde; dies gilt jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung für den Anmelder, eine Übersetzung aller Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft vorzulegen. Die Sprachenregelung für das Gemeinschaftspatent wird sich also bis zur Patenterteilung mit der Regelung decken, die im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass der Anmelder eine vollständige Anmeldung in einer der drei Amtssprachen des EPA sowie zum Zeitpunkt der Patenterteilung eine Übersetzung der Patentansprüche in die anderen beiden EPA-Sprachen vorlegen muss. Legt der Anmelder seine Anmeldung jedoch in einer anderen Sprache und dazu eine Übersetzung in eine der EPA-Sprachen vor, so werden die Kosten für die Übersetzung vom System getragen ("Umlage der Kosten"). Aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere im Zusammenhang mit Schadenersatzklagen oder -ansprüchen -, der Nichtdiskriminierung und der Verbreitung patentierter Technologien muss der Anmelder unmittelbar nach der Patenterteilung eine Übersetzung aller Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft vorlegen, es sei denn, ein Mitgliedstaat verzichtet auf die Übersetzung in seine Sprache. Die Übersetzungen werden beim EPA hinterlegt, und die Kosten trägt der Anmelder, der die Anzahl und Länge der in die Patentanmeldung aufzunehmenden Ansprüche selbst festlegen und damit Einfluss auf die Übersetzungskosten nehmen kann. ⁴
- (5a) Die Jahresgebühr für ein Gemeinschaftspatent darf die entsprechenden Jahresgebühren für ein durchschnittliches europäisches Patent nicht überschreiten und ist während der Laufzeit des Patents progressiv. Die Verfahrensgebühren für die Bearbeitung einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents sind unabhängig davon, wo die Anmeldung eingereicht und wo die Recherche durchgeführt wird (beim EPA oder beim nationalen Patentamt), überall die gleichen. Die Höhe der Gebühren hängt von den Kosten der Bearbeitung des Gemeinschaftspatents ab und darf nicht zu einer indirekten Subventionierung der nationalen Patentämter führen.

⁴

- (5b) Die Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente sind an das Europäische Patentamt zu entrichten, das 50% davon zur Deckung seiner Kosten einbehält, einschließlich der Kosten für Recherchen, die von den nationalen Patentämtern durchgeführt werden. Die verbleibenden 50% werden nach einem vom Rat einvernehmlich festzulegenden Verteilerschlüssel auf die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verteilt.
- (6) p.m. ⁵
- (7) Da Gemeinschaftspatente Rechtstitel der Gemeinschaft sind, sollte die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft die Befugnis umfassen, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsgültigkeit dieser Patente zu entscheiden. Das Rechtsprechungssystem für das Gemeinschaftspatent wird auf folgenden Grundsätzen beruhen: Zuständigkeit eines einzigen Gerichts für das Gemeinschaftspatent und somit Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, hohe Qualität der Arbeit, Nähe zu den Nutzern und den potenziellen Nutzern sowie niedrige Betriebskosten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, dass ein einziges Gericht für sämtliche Klagen zuständig ist, die bestimmte Aspekte des Gemeinschaftspatents betreffen, und dass die Urteile dieses Gerichts in der ganzen Gemeinschaft vollstreckt werden können. Deshalb ist es angezeigt, die ausschließliche Zuständigkeit für eine bestimmte Kategorie von Klagen im Zusammenhang mit einem Gemeinschaftspatent, insbesondere Klagen wegen Verletzung und im Zusammenhang mit der Rechtsgültigkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu übertragen. Die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen im ersten Rechtszug liegt bei dem durch einen Beschluss gemäß Artikel 225a des Vertrags eingesetzten Gemeinschaftspatentgericht und im Falle von Rechtsmitteln beim Gericht erster Instanz. Der Gerichtshof kann in den in Artikel 62 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Fällen eine letztinstanzliche Entscheidung treffen. Dieses Rechtsprechungssystem muss bis spätestens Januar 2010 errichtet und funktionsfähig sein. Zwischenzeitlich muss Vorsorge für eine Übergangszeit getroffen werden, während der die nationalen Gerichte über Streitigkeiten, für die die Gemeinschaftsgerichte zuständig sind, zu befinden haben. Sobald das endgültige Rechtsprechungssystem funktionsfähig ist, gibt die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union den Zeitpunkt, ab dem es gelten wird, bekannt. Das endgültige System wird für nach diesem Zeitpunkt eingereichte Klagen und Anträge gelten, wohingegen über einzelne Klagen, die vor diesem Zeitpunkt bei den nationalen Gerichten eingereicht wurden, auch weiterhin die nationalen Gerichte zuständig sind.

⁵

- (7a) Das Gemeinschaftspatentgericht hat seinen Sitz beim Gericht erster Instanz. Die Richter werden aufgrund ihres Sachverstands und unter Berücksichtigung ihrer Sprachkenntnisse ernannt. Das Gemeinschaftspatentgericht kann in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, Verhandlungen durchführen.
- (7b) Die Richter werden durch einstimmigen Ratsbeschluss für einen befristeten Zeitraum ernannt. Die Bewerber müssen nachweislich über ein hohes Maß an juristischem Sachverstand auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen. Technische Experten unterstützen die Richter im Laufe des gesamten Verfahrens.
- (7c) Das Gemeinschaftspatentgericht führt seine Verhandlungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte ansässig ist, oder in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zwei oder mehr Amtssprachen hat, in einer dieser Sprachen nach Wahl des Beklagten. Auf Antrag der Prozessparteien kann mit Zustimmung des Gemeinschaftspatentgerichts jede Amtssprache der EU als Verfahrenssprache festgelegt werden. Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann das Gemeinschaftspatentgericht Parteien und Zeugen in einer anderen EU-Amtssprache als der Verfahrenssprache anhören. In diesem Fall sollten Übersetzungen und Verdolmetschung aus einer anderen EU-Amtssprache in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden.
- (7d) Das Gemeinschaftspatentgericht wird bis spätestens 1. Januar 2010 errichtet. Bis dahin benennt jeder Mitgliedstaat eine begrenzte Zahl nationaler Gerichte, die für die Klagen und Anträge im Zusammenhang mit Gemeinschaftspatenten zuständig sind.

- (8) Das Gericht, das für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit zuständig ist, sollte auch über Sanktionen und Schadensersatz auf der Grundlage gemeinschaftlicher Vorschriften entscheiden können. Diese Zuständigkeiten gelten unbeschadet der Befugnis, im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Vorschriften über strafrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb anzuwenden.
- (9) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Maßnahme, insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Titels, der in der gesamten Gemeinschaft Wirkungen entfaltet, nur auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (10) Da die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 dieses Beschlusses getroffen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gemeinschaftliches Patentrecht

Durch diese Verordnung wird ein gemeinschaftliches Patentrecht geschaffen. Es gilt für jedes Patent, in dem die Gemeinschaft benannt ist, das vom Europäischen Patentamt (nachstehend "Amt") gemäß dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (nachstehend "Europäisches Patentübereinkommen") erteilt wird, und für jede Anmeldung eines europäischen Patents, in der die Gemeinschaft benannt ist.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein solches Patent als Gemeinschaftspatent und bezeichnet der Begriff "Anmeldung eines Gemeinschaftspatents" die Anmeldung eines europäischen Patents, in der die Gemeinschaft benannt wird.⁷

Artikel 2

Gemeinschaftspatent

(1) Das Gemeinschaftspatent ist einheitlich. Es hat in der gesamten Gemeinschaft die gleiche Wirkung: Es kann nur für die gesamte Gemeinschaft erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.

⁷

GESTRICHEN

(2) Das Gemeinschaftspatent ist autonom. Es ist den Vorschriften dieser Verordnung und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts unterworfen. Diese Verordnung schließt jedoch weder die Anwendung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der strafrechtlichen Haftung und des unlauteren Wettbewerbs noch die Anwendung von Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, soweit sie nicht unter diese Verordnung fallen, aus.⁸

(2a) bis (4) gestrichen

Artikel 3

Anwendung auf Teile des Meeres und des Meeresbodens sowie des Weltraums

(1) Diese Verordnung gilt auch für diejenigen Teile des Meeres und des Meeresbodens, die an das Gebiet eines Mitgliedstaats angrenzen und die nach dem Völkerrecht Hoheitsrechten oder der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehen.

(2) Diese Verordnung gilt für Erfindungen, die im Weltraum, einschließlich der Himmelskörper, sowie in und auf Raumflugkörpern, die nach dem Völkerrecht der Hoheitsgewalt und der Kontrolle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterstehen, gemacht oder benutzt werden.

⁸

GESTRICHEN

KAPITEL II PATENTRECHT

ABSCHNITT 1 RECHT AUF DAS PATENT

Artikel 4

Recht auf das Gemeinschaftspatent

- (1) Das Recht auf das Gemeinschaftspatent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (2) Ist der Erfinder ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf das Gemeinschaftspatent nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist; ist nicht festzustellen, in welchem Staat der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Arbeitgeber den Betrieb unterhält, dem der Arbeitnehmer angehört.
- (3) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das Gemeinschaftspatent demjenigen zu, dessen Patentanmeldung den frühesten Anmeldetag oder gegebenenfalls den frühesten Prioritätstag hat. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die früheste Anmeldung des Gemeinschaftspatents gemäß Artikel 93 des Europäischen Patentübereinkommens veröffentlicht wurde.

Artikel 5

Geltendmachung des Rechts auf das Gemeinschaftspatent

- (1) Ist das Gemeinschaftspatent einer Person erteilt worden, die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 nicht berechtigt ist, so kann der nach dem genannten Artikel Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche verlangen, dass das Patent ihm übertragen wird.

(2) Steht einer Person das Recht nur auf einen Teil des Gemeinschaftspatents zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, dass ihr die Mitinhaberschaft an dem Patent eingeräumt wird.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag gerichtlich geltend gemacht werden, an dem der Hinweis auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents in dem in Artikel 57 genannten Blatt für Gemeinschaftspatente bekannt gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung oder beim Erwerb des Patents Kenntnis davon hatte, dass ihm das Recht auf das Patent nicht zustand.

(4) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente eingetragen. Die rechtskräftige Entscheidung über die Klage oder eine andere Beendigung des Verfahrens werden gleichfalls eingetragen.

Artikel 6

Folgen des Wechsels des Inhabers des Gemeinschaftspatents

(1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am Gemeinschaftspatent infolge eines in Artikel 5 genannten gerichtlichen Verfahrens erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente Lizenzen und sonstige Rechte.

(2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

a) der Patentinhaber die Erfindung im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen

oder

b) der Lizenznehmer seine Lizenz erhalten und die Erfindung im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft benutzt oder dazu wirkliche oder ernsthafte Anstalten getroffen,

so kann er diese Benutzung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragenen neuen Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragt. Der Antrag muss innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem sie mit der Benutzung der Erfindung begonnen oder Vorkehrungen dazu getroffen haben, bösgläubig gehandelt haben.

ABSCHNITT 2

WIRKUNGEN DES GEMEINSCHAFTSPATENTS UND DER ANMELDUNG DES GEMEINSCHAFTSPATENTS

Artikel 7

Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

⁹ Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) das Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
- b) das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung innerhalb der Gemeinschaft anzubieten;
- c) das durch das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

⁹ **GESTRICHEN**

Artikel 8

Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

- (1) Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber abgesehen von dem Recht gemäß Artikel 7 das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung innerhalb der Gemeinschaft anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 7 verbotenen Weise zu handeln.
- (3) Personen, die die in Artikel 9 Buchstaben a, b und c genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Artikel 8a
gestrichen

Artikel 9

Beschränkung der Wirkungen des Gemeinschaftspatents

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf ¹⁰

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

¹⁰

GESTRICHEN

- b.1) Handlungen, die ausschließlich zur Durchführung von Versuchen und Untersuchungen im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/82/EG oder Artikel 10 der Richtlinie 2001/83/EG vorgenommen werden, im Hinblick auf alle Patente, die das Referenzarzneimittel im Sinne einer der beiden genannten Richtlinien erfassen;¹¹
- c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- d) den an Bord von Schiffen von Drittländern stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Mitgliedstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
- e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeuge der Nichtmitgliedstaaten oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangen;
- f) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Nichtmitgliedstaats betreffen;
- g) die Verwendung des Ernteerzeugnisses durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Vermehrungszwecken in seinem eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsgut zu landwirtschaftlichen Zwecken vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Der Umfang und die genauen Einzelheiten dieser Verwendung sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 festgelegt;
- h) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Diese Verwendung umfasst die

¹¹

GESTRICHEN

Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts zu den Zwecken seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber nicht den Verkauf als Teil oder zum Zwecke der auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;

- i) die Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG über den urheberrechtlichen Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere durch die Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, zulässig sind.
- j) die Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zulässig sind.

Artikel 9a

Benutzung durch die Regierung

p.m.¹²

Artikel 10

Gemeinschaftliche Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die das durch das Patent geschützte Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass rechtmäßige Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, dass der Patentinhaber sich der späteren Vermarktung des Erzeugnisses widersetzt.

¹²

GESTRICHEN

Artikel 11

Rechte aus der Anmeldung eines Gemeinschaftspatents nach Veröffentlichung

- (1) Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des Gemeinschaftspatents verboten wäre.
- (2) Die angemessene Entschädigung ist nur dann geschuldet, wenn der Anmelder demjenigen, der die Erfindung benutzt, eine Übersetzung der Patentansprüche in die Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem dieser die Erfindung an seinem Wohnsitz oder Sitz benutzt, bzw. im Falle eines Staates mit mehreren Amtssprachen in diejenige Sprache, die er akzeptiert oder bestimmt hat, übermittelt hat oder wenn der Anmelder eine solche Übersetzung beim Amt hinterlegt hat und dieses die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.^{13 14}
- (3) Bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung wird der gute Glaube desjenigen, der die Erfindung in Benutzung genommen hat, berücksichtigt.
- (4) Die in Absatz 2 genannte Amtssprache muss eine Amtssprache der Gemeinschaft sein.

¹³



¹⁴

Artikel 12

Recht des Vorbenutzers der Erfindung

- (1) Ein Gemeinschaftspatent kann niemandem entgegengehalten werden, der guten Glaubens für die Zwecke seines Unternehmens vor dem Tag der Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Anmeldung, auf deren Grundlage das Patent erteilt wird, die Erfindung in der Gemeinschaft in Benutzung genommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat (nachstehend: Vorbenutzer); der Vorbenutzer hat das Recht, die betreffende Benutzung für die Zwecke seines Unternehmens fortzusetzen oder die Erfindung gemäß den bereits getroffenen Anstalten zu benutzen.
- (2) Das Recht des Vorbenutzers kann nur mit dem Unternehmen des Vorbenutzers oder dem Teil davon, in dem die Benutzung oder die Anstalten hierzu stattgefunden haben, unter Lebenden abgetreten oder von Todes wegen übertragen werden.

Artikel 13

Verfahrenspatente: Beweislast

- (1) Ist der Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Inhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.
- (2) Die Umkehr der Beweislast gemäß Absatz 1 gilt auch dann, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass das identische Erzeugnis nach dem Verfahren hergestellt wurde und der Inhaber des Gemeinschaftspatents trotz Aufwendung der erforderlichen Bemühungen nicht feststellen konnte, welches Verfahren tatsächlich angewendet wurde.
- (3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

ABSCHNITT 3
DAS GEMEINSCHAFTSPATENT ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 14

Behandlung des Gemeinschaftspatents wie ein nationales Patent

- (1) Soweit in den Artikeln 15 bis 24 nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens im Ganzen und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Patent des Mitgliedstaats behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente
- a) der Anmelder des Patents am Tag der Hinterlegung der Anmeldung des Gemeinschaftspatents seinen Wohnsitz oder Sitz hatte;
 - b) oder in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht erfüllt sind, der Anmelder an diesem Tag eine Niederlassung hatte.
 - c) gestrichen.

In allen anderen Fällen ist der maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.

(2) Sind mehrere Personen als gemeinsame Anmelder in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen, so ist für die Anwendung des Absatzes 1 Unterabsatz 1 der zuerst genannte gemeinsame Anmelder maßgebend. Ist Absatz 1 Unterabsatz 1 auf diesen nicht anwendbar, so ist er auf den jeweils nächstgenannten gemeinsamen Anmelder anzuwenden. Ist Absatz 1 Unterabsatz 1 auf keinen der gemeinsamen Anmelder anwendbar, so ist Absatz 1 Unterabsatz 2 anzuwenden.

(3) gestrichen

Artikel 15
Übertragung

- (1) Die Übertragung des Gemeinschaftspatents muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht; andernfalls ist sie nichtig. Die Übertragung wird in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 1 berührt die Übertragung nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung erworben worden sind.
- (3) Der Rechtsübergang kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der in Artikel 59 genannten Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Artikel 16
Dingliche Rechte

- (1) Das Gemeinschaftspatent kann unabhängig vom Unternehmen verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 werden auf Antrag eines Beteiligten in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente eingetragen und in dem in Artikel 57 genannten Blatt für Gemeinschaftspatente veröffentlicht.

Artikel 17

Zwangsvollstreckung

- (1) Das Gemeinschaftspatent kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.
- (2) Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden auf Antrag eines Beteiligten in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente eingetragen und in dem in Artikel 57 genannten Blatt für Gemeinschaftspatente veröffentlicht.

Artikel 18

Insolvenzverfahren

- (1) Ein Gemeinschaftspatent kann einzig und allein von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, das in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat.
- (2) Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einem Gemeinschaftspatent auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird das Gemeinschaftspatent von einem Insolvenzverfahren erfasst, so wird dies auf Antrag der zuständigen nationalen Stelle in das in Artikel 56 genannte Register für Gemeinschaftspatente eingetragen und in dem in Artikel 57 genannten Blatt für Gemeinschaftspatente veröffentlicht.

Artikel 19

Vertragliche Lizenzen

- (1) Das Gemeinschaftspatent kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für die gesamte oder einen Teil der Gemeinschaft sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.
- (2) Gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Beschränkung seiner Lizenz verstößt, können die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent geltend gemacht werden.

(3) Artikel 15 Absatz 2 und 3 ist auf die Erteilung oder den Übergang einer Lizenz an einem Gemeinschaftspatent entsprechend anzuwenden.

Artikel 20

Lizenzbereitschaft

(1) Der Inhaber eines Gemeinschaftspatents kann dem Amt eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der er sich bereiterklärt, gegen angemessene Vergütung jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer zu gestatten. In diesem Fall werden die für das Gemeinschaftspatent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren ermäßigt; die Höhe der Ermäßigung wird in der in Artikel 60 genannten Gebührenordnung festgelegt. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft infolge eines in Artikel 5 genannten gerichtlichen Verfahrens gilt die Erklärung mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente als zurückgenommen.

(2) Die Erklärung kann jederzeit durch eine schriftliche, an das Amt gerichtete Mitteilung zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald die Mitteilung dem Amt zugegangen ist. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Rücknahme zu entrichten. Artikel 25 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sechsmonatsfrist nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Frist beginnt.

(3) Die Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange in dem Register für Gemeinschaftspatente eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz dem Amt vorliegt.

(4) Aufgrund der Erklärung ist jedermann zur Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer nach Maßgabe der in Artikel 59 genannten Durchführungsverordnung berechtigt. Eine auf diese Weise erlangte Lizenz ist im Sinne dieser Verordnung einer vertraglichen Lizenz gleichgestellt.

(5) Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten setzt [das Gemeinschaftspatentgericht] die angemessene Vergütung des Absatzes 1 fest oder ändert sie, wenn Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, denen zufolge die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen ist.¹⁵

(6) Nach Abgabe der Erklärung ist der Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für Gemeinschaftspatente unzulässig, es sei denn, dass die Erklärung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

(7) Die Mitgliedstaaten können keine gesetzlichen Lizenzen an einem Gemeinschaftspatent gewähren.

Artikel 21

Erteilung von Zwangslizenzen

p.m.¹⁶

Artikel 22

Voraussetzungen für Zwangslizenzen

(1) Bei der Erteilung der Zwangslizenz in Anwendung des Artikels 21 bestimmt [das Gemeinschaftspatentgericht]¹⁷ im Einzelnen die Art der erfassten Benutzungen und die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind. Folgende Voraussetzungen gelten:

- a) Der Umfang und die Dauer der Benutzung sind auf die Zwecke beschränkt, für die sie genehmigt wurden.
- b) Die Benutzung ist nicht ausschließlich.
- c) Die Benutzung ist nicht übertragbar, es sei denn als Teil des Unternehmens oder des Geschäftsbetriebs, der mit der Auswertung befasst ist.

¹⁵

GESTRICHEN

¹⁶

GESTRICHEN

¹⁷

GESTRICHEN

- d) Die Benutzung wird hauptsächlich zum Zwecke der Versorgung des Binnenmarkts der Gemeinschaft genehmigt, außer in den Fällen, in denen eine in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellte wettbewerbswidrige Praktik beseitigt werden muss.
 - e) Auf einen begründeten Antrag kann die Behörde, die die Lizenz erteilt, entscheiden, dass die Genehmigung nicht länger gilt, vorausgesetzt, dass die berechtigten Interessen der Personen, die die Genehmigung erhalten haben, angemessen geschützt werden und die Umstände, die dazu geführt haben, nicht mehr bestehen und sich wahrscheinlich nicht mehr ergeben werden.
 - f) Der Lizenzinhaber muss dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung zahlen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Genehmigung sowie der etwaigen Notwendigkeit zur Beseitigung einer wettbewerbswidrigen Praktik festgelegt wird.
 - g) Im Falle einer Zwangslizenz zugunsten eines abhängigen Patents oder eines Sortenschutzrechts ist die genehmigte Benutzung im Zusammenhang mit dem ersten Patent nicht übertragbar, es sei denn, das zweite Patent oder das Sortenschutzrecht werden ebenfalls übertragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nur in den in dieser Verordnung genannten Fällen Zwangslizenzen an einem Gemeinschaftspatent erteilen. ¹⁸

Artikel 23

Wirkung gegenüber Dritten

- (1) Die in den Artikeln 16 bis 22 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich eines Gemeinschaftspatents haben gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst Wirkung, wenn sie in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen sind. Jedoch kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an dem Patent nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben, und zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung Kenntnis hatten.

¹⁸

GESTRICHEN

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die das Gemeinschaftspatent oder ein Recht an dem Gemeinschaftspatent im Wege des Rechtsübergangs des Unternehmens in seiner Gesamtheit oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge erwerben.

Artikel 24

Die Anmeldung des Gemeinschaftspatents als Gegenstand des Vermögens

(1) Die Artikel 9a¹⁹, 14 bis 19 sowie 21 Absätze 3 bis 6 und Artikel 22 sind auf die Anmeldung des Gemeinschaftspatents anwendbar; damit gilt als vereinbart, dass alle Bezugnahmen auf das Gemeinschaftspatentregister Bezugnahmen auf das im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene europäische Patentregister einschließen.

(2) Rechte, die Dritte an einer unter Absatz 1 fallenden Anmeldung eines Gemeinschaftspatents erworben haben, wirken auch gegenüber dem auf diese Anmeldung erteilten Gemeinschaftspatent.

KAPITEL IIa

**VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ÜBERSETZUNGEN DES
GEMEINSCHAFTSPATENTS**

Artikel 24a

Verbindlich vorgeschriebene Übersetzungen des Gemeinschaftspatents

p.m.²⁰

Artikel 24b

**Umwandlung in ein Europäisches Patent,
in dem einer oder mehrere Mitgliedstaaten benannt werden**

p.m.²¹

[Artikel 24c

Verbindliche Fassung der Patentanmeldung oder des Gemeinschaftspatents]

p.m.²²

Etwaiger Artikel 24d. p.m.²³

KAPITEL III

**AUFRECHTERHALTUNG, ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT DES
GEMEINSCHAFTSPATENTS**

19

GESTRICHEN

20

GESTRICHEN

21

GESTRICHEN

22

GESTRICHEN

ABSCHNITT 1
AUFRECHTERHALTUNG UND ERLÖSCHEN

Artikel 25

Jahresgebühren

- (1) Für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents werden entsprechend der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 60 Jahresgebühren an das Amt entrichtet. Diese Gebühren werden für die Jahre geschuldet, die auf das Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Blatt für Gemeinschaftspatente gemäß Artikel 57 bekannt gemacht wurde.
- (2) Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
- (3) Wird eine Jahresgebühr für das Gemeinschaftspatent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents fällig, so gilt diese Jahresgebühr als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist gezahlt wird. In diesem Fall wird keine Zuschlagsgebühr erhoben.

Artikel 26

Verzicht

- (1) Auf das Gemeinschaftspatent kann nur in vollem Umfang verzichtet werden.
- (2) Der Verzicht ist von dem Patentinhaber dem Amt gegenüber schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist.

(3) Ist im Register für Gemeinschaftspatente zugunsten einer Person ein dingliches Recht eingetragen oder ist für sie eine Eintragung nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 erfolgt, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Patentinhaber nachweist, dass er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung erfolgt nach Ablauf der in der Durchführungsverordnung im Sinne von Artikel 59 vorgeschriebenen Frist und im Einklang mit dem Europäischen Patentübereinkommen.

Artikel 27

Erlöschen

(1) Das Gemeinschaftspatent erlischt

- a) nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Anmeldetag an;
- b) wenn der Patentinhaber auf das Patent gemäß Artikel 26 verzichtet;
- c) wenn eine Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(2) Das Erlöschen des Gemeinschaftspatents wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.

(3) Das Amt trägt das Erlöschen des Gemeinschaftspatents im Einklang mit den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens ein.

Artikel 27a

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Inhaber eines Gemeinschaftspatents, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, eine Frist des Amtes einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur unmittelbaren Folge hat, dass der Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt. Die im Europäischen Patentübereinkommen festgelegten Verfahren für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

(2) Patentinhaber, die wieder in den vorigen Stand eingesetzt wurden, können gegenüber Dritten, die in gutem Glauben in der Gemeinschaft begonnen haben, eine durch ein Gemeinschaftspatent geschützte Erfindung in Benutzung zu nehmen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer solchen Erfindung zu treffen, für den Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Ansprüche geltend machen.

ABSCHNITT 2

NICHTIGKEIT UND BESCHRÄNKUNG DES GEMEINSCHAFTSPATENTS

Artikel 28

Nichtigkeitsgründe

(1) Das Gemeinschaftspatent kann nur aus einem der folgenden Gründe für nichtig erklärt werden:

- a) Der Gegenstand des Patents ist gemäß Artikel 52 bis 57 des Europäischen Patentübereinkommens nicht patentfähig;
- b) das Patent offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann;

- c) der Gegenstand des Patents geht über den Inhalt der Patentanmeldung in der eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichten neuen Patentanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus;
- d) der Schutzbereich des Patents ist erweitert worden;
- e) der Patentinhaber ist nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht berechtigt;
- f) der Gegenstand des Patents ist nicht neu gegenüber einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent, das der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat am Anmeldetag oder zu einem späteren Zeitpunkt, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, am Prioritätstag des Gemeinschaftspatents mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag zugänglich gemacht wurde.²⁴

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gemeinschaftspatents, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche erfolgen.

(3) Bei Gerichtsverfahren nach Artikel 30, deren Gegenstand die Gültigkeit des Gemeinschaftspatents ist, ist der Patentinhaber berechtigt, das Patent durch Änderung der Ansprüche zu beschränken. Das beschränkte Patent bildet dann die Grundlage des Verfahrens.

²⁴

Artikel 29

Wirkung der Nichtigkeit

- (1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen des Gemeinschaftspatents gelten in dem Umfang, in dem das Patent für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.
- (2) Die Rückwirkung der Nichtigkeit des Patents berührt nicht:
 - a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;
 - b) vor der Nichtigerklärung geschlossene Verträge, soweit sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind. Aus Billigkeitsgründen kann jedoch verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

Artikel 29a

Antrag auf Beschränkung

Das Gemeinschaftspatent kann auf beim Amt gestellten Antrag eines Patentinhabers durch Änderung der Patentansprüche beschränkt werden. Die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens in Bezug auf Beschränkungsanträge finden Anwendung.

KAPITEL IV
ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN, DIE DAS
GEMEINSCHAFTSPATENT BETREFFEN ²⁵

ABSCHNITT 1
KLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GÜLTIGKEIT UND DER VERLETZUNG
DES PATENTS UND MIT DER BENUTZUNG DER ERFINDUNG

Artikel 30

Klagen und Anträge im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent - ausschließliche
Zuständigkeit des Gerichtshofs

(1) Das Gemeinschaftspatent kann Gegenstand einer Nichtigkeitsklage, einer Klage wegen Verletzung, einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung, einer Klage im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines Patents oder dem Vorbenutzungsrecht, einer Widerklage auf Nichtigerklärung oder eines Antrags auf Erteilung oder Nichtigerklärung einer Zwangslizenz ²⁶ sein. Es kann auch Gegenstand von Klagen oder Anträgen auf Schadenersatz, von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen oder von Anträgen auf die Festsetzung einer Entschädigung sein. ²⁷

(2) Im Einklang mit dem gemäß Artikel 229a des Vertrags gefassten Beschluss, die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent dem Gerichtshof zu übertragen, unterliegen Klagen und Anträge gemäß Absatz 1 der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs ²⁸ außer im Fall des Artikels 9a ²⁹. In erster Instanz ist gemäß dem nach Artikel 225a des Vertrags gefassten Beschluss das Gemeinschaftspatentgericht, als Rechtsmittelinstanz das Gericht erster Instanz zuständig.

25 **GESTRICHEN**
26 **GESTRICHEN**
27 **GESTRICHEN**
28 **GESTRICHEN**
29 **GESTRICHEN**

Artikel 31

Nichtigkeitsklage

- (1) Eine Klage auf Nichtigklärung eines Gemeinschaftspatents kann nur auf die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Gründe gestützt werden.
- (2) Jede Person oder die Kommission, die im Interesse der Gemeinschaft handelt, ist dazu berechtigt, eine Nichtigkeitsklage zu erheben; im Fall des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe e kann die Klage jedoch nur von einer Person, die ihre Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente als Alleininhaber des Patents verlangen kann, oder gemeinsam von allen Personen verlangt werden, die ihre Eintragung als Mitinhaber des Patents nach Artikel 5 verlangen können.
- (3) Die Klage kann auch dann erhoben werden, wenn noch Einspruch eingelegt werden kann oder wenn ein Einspruchsverfahren beim Amt anhängig ist.
- (4) Die Klage kann auch nach Erlöschen des Gemeinschaftspatents erhoben werden.

Artikel 32

Widerklage auf Nichtigklärung

- (1) Eine Widerklage auf Nichtigklärung eines Gemeinschaftspatents kann nur auf die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Gründe gestützt werden.
- (2) Wird die Widerklage in einem Rechtsstreit erhoben, in dem der Patentinhaber noch nicht Partei ist, so ist er hiervon zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit beitreten.

Artikel 33

Klage wegen Verletzung

- (1) Eine Klage wegen Verletzung kann nur auf Tatsachen im Sinne der Artikel 7, 8 und 19 gestützt werden.
- (2) Die Klage wegen Verletzung wird vom Patentinhaber erhoben. Unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftspatents nur mit Zustimmung dessen Rechtsinhabers anhängig machen. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann jedoch ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber des Gemeinschaftspatents nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.
- (3) Der Patentinhaber kann dem Verletzungsverfahren, das vom Lizenznehmer gemäß Absatz 2 eingeleitet wurde, beitreten.
- (4) Jeder Lizenznehmer kann dem vom Patentinhaber gemäß Absatz 2 eingeleiteten Verletzungsverfahren beitreten, um Ersatz für seinen eigenen Schaden zu verlangen.

Artikel 34

Klage auf Feststellung der Nichtverletzung

- (1) Jedermann kann gegen den Inhaber eines Patents oder einer ausschließlichen Lizenz Klage erheben, um festzustellen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, die er ausübt oder ausübte oder für die er wirkliche Anstalten getroffen hat oder die er beabsichtigt, auszuüben, die Rechte gemäß Artikel 7, 8 und 19 nicht verletzt.
- (2) gestrichen

Artikel 35

Klage im Zusammenhang mit der Benutzung der Erfindung vor Erteilung des Patents

- (1) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung während des Zeitraums im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 können vom Anmelder oder vom Inhaber des Patents erhoben werden. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann ebenso wie der Inhaber einer gesetzlichen Lizenz oder einer Zwangslizenz eine solche Klage erheben, wenn der Patentinhaber, nachdem er dazu aufgefordert wurde, nicht selbst tätig geworden ist.³⁰
- (2) Das Gemeinschaftspatentgericht darf nicht über die Sache befinden, solange die Bekanntmachung der Patenterteilung nicht erfolgt ist.

Artikel 36

Klage im Zusammenhang mit dem Vorbenutzungsrecht an einer Erfindung

Klagen im Zusammenhang mit dem Vorbenutzungsrecht an einem Patent gemäß Artikel 12 Absatz 1 können vom Vorbenutzer oder von der Person, auf die er sein Recht gemäß Artikel 12 Absatz 2 übertragen hat, erhoben werden, um das Recht auf Benutzung der betreffenden Erfindung feststellen zu lassen.

Artikel 37 - 38 - 39 - 40

gestrichen

Artikel 41

Umfang der Zuständigkeit

Die in Artikel 30 genannten Gerichte sind im Rahmen von Klagen gemäß den Artikeln 33 bis 36 zuständig für Entscheidungen über Handlungen und Tätigkeiten, die in einem Teil oder in der Gesamtheit des Hoheitsgebiets, des Meeres, des Meeresbodens und des Weltraums, für die diese Verordnung gilt, begangen werden.

Artikel 42

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Die in Artikel 30 genannten Gemeinschaftsgerichte können gemäß ihrer Satzung oder Verfahrensordnung die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen können beispielsweise Maßnahmen zur Verhinderung einer Verletzung des Rechts aus dem Patent umfassen, insbesondere zur Verhinderung der Überführung angeblich patentverletzender Erzeugnisse in die Handelskanäle der Gemeinschaft, einschließlich unmittelbar nach der Zollabfertigung eingeführter Waren, sowie Maßnahmen zur Sicherstellung von Beweisen für die behaupteten Verletzungen.³¹

Artikel 43

Anordnungen

Stellen die in Artikel 30 genannten Gerichte im Rahmen einer Klage gemäß Artikel 33 fest, dass der Beklagte ein Gemeinschaftspatent verletzt hat³², so können sie

- a) dem Beklagten verbieten, die Handlungen, die das Gemeinschaftspatent verletzen, fortzusetzen;³³

31

GESTRICHEN

32

GESTRICHEN

33

GESTRICHEN

- b) die patentverletzenden Erzeugnisse beschlagnahmen;
- c) die Waren, Materialien und Geräte, die als Mittel zur Benutzung der geschützten Erfindung dienen und die gemäß Artikel 8 angeboten oder geliefert worden sind, beschlagnahmen;
- d) sonstige Maßnahmen erlassen ³⁴, die den Umständen angemessen sind und die dazu geeignet sind, die Einhaltung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Anordnungen sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen finanzieller Art.

Artikel 44

Klagen oder Anträge auf Schadensersatz oder Entschädigungen

p.m. ³⁵

Artikel 45

Verjährung

Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung und dem Vorbenutzungsrecht, wegen Verletzung oder auf Schadensersatz im Sinne dieses Abschnitts verjähren fünf Jahre nachdem der Berechtigte von den Ereignissen, die sie veranlasst haben, Kenntnis erlangte oder erlangen musste, auf jeden Fall aber zehn Jahre nach der Verletzung.

³⁴



³⁵

ABSCHNITT 2
ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR SONSTIGE KLAGEN IM ZUSAMMEN-
HANG MIT DEM GEMEINSCHAFTSPATENT

Artikel 46

Zuständigkeit der nationalen Gerichte

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent, die gemäß dieser Verordnung oder dem Beschluss nach Artikel 229a des Vertrags nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, sind die nationalen Gerichte zuständig.³⁶

Artikel 47

Anwendung der Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und die Vollstreckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³⁷ (im Folgenden "Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen") auf die Verfahren vor den nationalen Gerichten sowie auf die Entscheidungen in solchen Verfahren anzuwenden.

Artikel 48

**Klagen über das Recht auf das Patent, bei denen sich Arbeitgeber
und Arbeitnehmer gegenüberstehen**

(1) Abweichend von den Bestimmungen, die gemäß Artikel 47 anwendbar sind, sind für Klagen betreffend das Recht auf das Patent, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, nach dessen Rechtsordnung sich das Recht auf das Gemeinschaftspatent gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmt.

³⁶

GESTRICHEN

³⁷

ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 3.

(2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur gültig, wenn sie nach Entstehen der Meinungsverschiedenheit geschlossen wurde oder wenn sie dem Arbeitnehmer ermöglicht, andere Gerichte als diejenigen anzurufen, die gemäß Absatz 1 zuständig wären.

Artikel 49

Klagen betreffend die Zwangsvollstreckung in ein Gemeinschaftspatent

(1) Abweichend von den Bestimmungen, die gemäß Artikel 47 anwendbar sind, sind für Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend ein Gemeinschaftspatent ausschließlich die Gerichte und Behörden des gemäß Artikel 14 zu bestimmenden Mitgliedstaates zuständig.³⁸

(2) und (3) gestrichen

Artikel 50

Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit

(1) Innerhalb des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach Artikel 47 zuständig sind, sind Klagen vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handeln würde, die ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent betreffen.

(2) Ist nach den Artikeln 47 und 48 und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über eine Klage betreffend ein Gemeinschaftspatent zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Klagen im Zusammenhang mit Patentanmeldungen, es sei denn, dass der Anspruch auf Erteilung des Patents Gegenstand der Klage ist. In diesem Fall findet das dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügte Protokoll über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen über den Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents Anwendung.³⁹

Artikel 51

Bindung des nationalen Gerichts

(1) Wird ein nationales Gericht mit einer Klage oder einem Antrag gemäß Artikel 30 befasst, so erklärt es sich außer im Zusammenhang mit Artikel 9a von Amts wegen für unzuständig.⁴⁰

(2) Das nationale Gericht, bei dem eine nicht unter Artikel 30 fallende Klage oder ein nicht unter Artikel 30 fallender Antrag betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen, es sei denn, das Gemeinschaftspatentgericht hat in einer rechtskräftigen Entscheidung seine Ungültigkeit erklärt.

(3) Das nationale Gericht, bei dem eine nicht unter Artikel 30 fallende Klage oder ein nicht unter Artikel 30 fallender Antrag betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig ist, setzt das Verfahren aus, wenn es der Meinung ist, dass eine Entscheidung über eine Klage oder einen Antrag gemäß Artikel 30 Voraussetzung für seine Entscheidung ist. Diese Aussetzung erfolgt von Amts wegen nach Anhörung der Parteien, wenn beim Gemeinschaftspatentgericht eine Klage oder ein Antrag gemäß Artikel 30 eingebracht wurde, oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien, wenn das Gemeinschaftspatentgericht noch nicht angerufen wurde. In letzterem Fall fordert das nationale Gericht die Parteien auf, das Gemeinschaftspatentgericht innerhalb der von ihm gesetzten Frist anzurufen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anrufung, wird das Verfahren fortgesetzt.

³⁹



⁴⁰

Artikel 52

Anzuwendendes Verfahrensrecht

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wendet das nationale Gericht die Verfahrensvorschriften an, die in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Patente anwendbar sind.

**ABSCHNITT 3
SCHIEDSVERFAHREN**

Artikel 53

Schiedsverfahren

Die Bestimmungen dieses Kapitels über die Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren berühren nicht die Anwendung nationaler Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Gemeinschaftspatent kann jedoch in einem Schiedsverfahren nicht für nichtig oder ungültig erklärt werden.⁴¹

**ABSCHNITT 4
KLAGEN BETREFFEND DIE RECHTSGÜLTIGKEIT UND DIE VERLETZUNG
DES PATENTS SOWIE DIE BENUTZUNG DER ERFINDUNG
WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Artikel 53a

Gerichtliche Zuständigkeit während des Übergangszeitraums

(1) Ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 1 dieses Kapitels und bis zur spätestens am 1. Januar 2010 erfolgenden Einführung des in Artikel 30 genannten Rechtsprechungssystems der Gemeinschaft wird die Zuständigkeit für die in Abschnitt 1 dieses Kapitels genannten Klagen durch die Bestimmungen dieses Abschnitts geregelt.

⁴¹

GESTRICHEN

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 30 genannten Gemeinschaftsgerichte ihre Arbeit aufnehmen, wird von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in Abschnitt 1 dieses Kapitels genannten Klagen, die vor diesem Zeitpunkt erhoben wurden, sind gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts die nationalen Gerichte zuständig.⁴²

Artikel 53b

Zuständigkeit während des Übergangszeitraums

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine möglichst geringe Zahl von nationalen Gerichten erster und zweiter Instanz, die mit der Durchführung der ihnen in diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben betraut werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2005 eine Auflistung der nationalen Gerichte, in der die Bezeichnungen und die örtliche Zuständigkeit dieser Gerichte angegeben sind.

(3) Alle Änderungen, die nach der gemäß Absatz 2 erfolgten Mitteilung hinsichtlich der Zahl, der Bezeichnungen oder der örtlichen Zuständigkeit der genannten Gerichte eintreten, werden der Kommission unverzüglich von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission übermittelt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(5) Bis ein Mitgliedstaat die in Absatz 2 genannten Informationen übermittelt hat, werden alle Verfahren, die aufgrund einer in Artikel 30 genannten Klage oder eines in Artikel 30 genannten Antrags eingeleitet wurden und für die die Gerichte dieses Mitgliedstaats nach den Artikeln 53c und 53d zuständig sind, vor dem Gericht dieses Mitgliedstaats anhängig gemacht, das örtlich und sachlich für die Klage oder den Antrag zuständig gewesen wäre, wenn ein nationales Patent des betreffenden Mitgliedstaats Gegenstand des Verfahrens gewesen wäre.

⁴²

Artikel 53c

Anwendung der Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und die Vollstreckung während des Übergangszeitraums

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls des Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommens auf Klagen betreffend Gemeinschaftspatente und die aufgrund dieser Klagen ergangenen Entscheidungen anwendbar.

Artikel 53d

Internationale Zuständigkeit während des Übergangszeitraums

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung sowie sämtlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls der gemäß Artikel 53c anwendbaren Bestimmungen des Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommens sind Verfahren in Verbindung mit den in Artikel 30 dieser Verordnung genannten Klagen und Anträgen vor den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig zu machen, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, in dem er eine Niederlassung hat.
- (2) Hat der Beklagte weder seinen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat, sind solche Verfahren vor den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig zu machen, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, in dem er eine Niederlassung hat.
- (3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat, so sind solche Verfahren vor den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig zu machen, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.⁴³

⁴³

GESTRICHEN

- (4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 ist
- a) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls Artikel 17 des Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommens anzuwenden, wenn die Parteien vereinbaren, dass ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig sein soll;
 - b) Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls Artikel 18 des Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommens anzuwenden, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats einlässt.
- (5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 30 genannten Klagen und Anträge anhängig gemacht werden, können mit Ausnahme von Klagen und Anträgen auf Nichtigerklärung auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist.⁴⁴

Artikel 53e

Umfang der Zuständigkeit während des Übergangszeitraums

- (1) Ein Gericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 53d Buchstaben a bis e beruht, ist für Patentverletzungen, die im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats begangen wurden, zuständig.
- (2) Ein Gericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 53d Buchstabe f beruht, ist nur für Patentverletzungen zuständig, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, begangen wurden.

⁴⁴

GESTRICHEN

Artikel 53f

Vermutung der Rechtsgültigkeit – Einreden

In Verfahren aufgrund von Klagen wegen der Verletzung eines Gemeinschaftspatents haben die Gerichte von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen. Die Rechtsgültigkeit kann nur mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angefochten werden. Trotzdem ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents insoweit zulässig, als der Beklagte darlegen kann, dass das Gemeinschaftspatent wegen eines dem Beklagten zuvor zuerkannten nationalen Rechts im Sinne des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe f für nichtig erklärt werden könnte.

Artikel 53g

Wirkungen einer Nichtigkeitsentscheidung während des Übergangszeitraums

Ist die Entscheidung eines Gerichts, mit der ein Gemeinschaftspatent für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder gegebenenfalls dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in allen Mitgliedstaaten die in Artikel 29 genannten Wirkungen.

Artikel 53h

Während des Übergangszeitraums anwendbares Recht

- (1) Die Gerichte wenden die Vorschriften dieser Verordnung an.
- (2) In allen Fragen, die nicht durch diese Verordnung erfasst werden, wenden die Gerichte ihr nationales Recht einschließlich ihres internationalen Privatrechts an.
- (3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wenden die Gerichte die Verfahrensvorschriften an, die in dem Hoheitsgebiet, in dem sie ihren Sitz haben, auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Patente anwendbar sind.

Artikel 53i

Zuständigkeit in zweiter Instanz – weitere Rechtsmittel - während des Übergangszeitraums

- (1) Gegen die Entscheidungen der Gerichte über die in diesem Abschnitt genannten Klagen und Anträge können vor den Gerichten zweiter Instanz Rechtsmittel eingelegt werden.
- (2) Die Bedingungen für die Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Gericht zweiter Instanz richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet dieses Gericht seinen Sitz hat.
- (3) Die Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz unterliegen den nationalen Vorschriften über weitere Rechtsmittel.

**KAPITEL V
AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT**

Artikel 54

Verbot des Doppelschutzes

- (1) Soweit der Gegenstand eines in einem Mitgliedstaat erteilten nationalen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Gemeinschaftspatent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag erteilt worden ist, hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das Gemeinschaftspatent für dasselbe Gebiet schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem
 - a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen die Entscheidung des Amtes, das Gemeinschaftspatent zu erteilen, abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist;
 - b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents abgeschlossen wird

oder

c) es erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter den Buchstaben a bzw. b genannten Zeitpunkt liegt.

(2) Absatz 1 bleibt durch das spätere Erlöschen oder die spätere Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents unberührt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann das Verfahren bestimmen, in dem festgestellt wird, dass, und gegebenenfalls in welchem Umfang das nationale Patent keine Wirkung mehr hat. Er kann außerdem vorsehen, dass die Wirkungen des nationalen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

(4) Aufgrund eines Gemeinschaftspatents oder einer Anmeldung eines Gemeinschaftspatents und eines nationalen Patents oder einer nationalen Patentanmeldung wird bis zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt Doppelschutz gewährt.

Artikel 55
gestrichen

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Register für Gemeinschaftspatente

Das Amt führt ein "Register für Gemeinschaftspatente", in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung vorgesehen ist. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen.

Artikel 57

Blatt für Gemeinschaftspatente

Das Amt gibt regelmäßig ein "Blatt für Gemeinschaftspatente" heraus. Dieses gibt die Eintragungen im Register für Gemeinschaftspatente wieder und enthält alle sonstigen Angaben, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 58

Fakultative Übersetzungen

Der Patentinhaber kann eine Übersetzung seines Patents in mehreren oder allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft sind, erstellen und hinterlegen. Diese Übersetzungen können beim Amt oder - falls dies nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates zulässig ist - bei einem nationalen Patentamt hinterlegt werden. Die nationalen Patentämter übermitteln eine Kopie dieser Übersetzungen an das Amt. Die Hinterlegung dieser Übersetzungen wird im Register für Gemeinschaftspatente vermerkt. Die nationalen Patentämter und das Amt machen diese Übersetzungen der Allgemeinheit zugänglich.⁴⁵

Artikel 59

Durchführungsverordnung

- (1) Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.
- (2) Die Durchführungsverordnung wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen und geändert.

⁴⁵

GESTRICHEN

Artikel 60

Gebührenordnung

- (1) Die Gebührenordnung bestimmt die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung der Patente einschließlich der Zuschlagsgebühren, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise ihrer Entrichtung.
- (1a) Fünfzig Prozent ⁴⁶ der Einnahmen aus den Gebühren für die Aufrechterhaltung der Patente werden gemäß einem in der Gebührenordnung genannten Verteilerschlüssel auf die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel beruht auf fairen, ausgewogenen und stichhaltigen Kriterien. Diese Kriterien sollten Tätigkeiten im Patentbereich sowie die Größe des Marktes widerspiegeln. Zusätzlich sollte angesichts der Rolle, die den nationalen Patentämtern zukommt, auf Mitgliedstaaten mit einem unverhältnismäßig geringen Umfang an Patenttätigkeiten noch ein Ausgleichsfaktor angewandt werden. Anhand dieser Kriterien wird der Anteil der Mitgliedstaaten regelmäßig an die aktuellen Zahlen angepasst.
- (2) Die Gebührenordnung wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen und geändert. Für die Annahme des in Absatz 1a genannten Verteilerschlüssels und dessen Änderungen sind hingegen einstimmige Beschlüsse des Rates der Europäischen Union erforderlich.

Artikel 61

Einsetzung eines Ausschusses und Verfahren für die Annahme der Durchführungsvorschriften

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Fragen im Zusammenhang mit Gebühren und Durchführungsvorschriften zur Verordnung über das Gemeinschaftspatent unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

⁴⁶

GESTRICHEN

Artikel 62

Bericht über die Umsetzung der Verordnung

Fünf Jahre nach der Erteilung des ersten Gemeinschaftspatents legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des Gemeinschaftspatentsystems vor. Gegenstand dieser Beurteilung sind die Qualität und die Kohärenz, die für Entscheidungen erforderlichen Fristen und die den Erfindern entstandenen Kosten. Die Kommission unterbreitet alle fünf Jahre einen Folgebericht über das Funktionieren des Gemeinschaftspatentsystems.

Artikel 63

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Anmeldungen eines Gemeinschaftspatents können ab dem Zeitpunkt beim Amt eingereicht werden, der in einer Entscheidung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 61 Absatz 2 festgelegt wird.⁴⁷

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁴⁷

GESTRICHEN